

Haus- und Benutzerordnung für die „Alte Schuel“

Die Vorstände des Fördervereins Dorfgemeinschaft Stralsbach mit den Vereinsmitgliedern sehen sich in der besonderen Verpflichtung, neben einer funktionierenden Organisationsstruktur auch das Selbstverständnis darzulegen, mit dem sie ihr Engagement begründen und mit dem sie sich identifizieren. Ausdruck dieser Verpflichtung sind die Leitlinien.

1. Leitlinien

Das Stralsbacher Schulgebäude ist ein Ort der Begegnung für alle Bürgerinnen und Bürger. Kommunikation und Information stehen ebenso im Mittelpunkt wie der gemeinsame Wille, die Ortsentwicklung zu stärken, um so den Folgen des demografischen Wandels entgegenzuwirken. Die Dorfgemeinschaft spielt hierbei eine große Rolle. Lebendigkeit der Angebote, Fürsorge für Jung und Alt und gemeinschaftliche Aktionen führen zu mehr Lebensqualität im Sinne eines sozialen und verantwortlichen Miteinanders aller Generationen. Die Akzeptanz dieses Hauses steht hierbei in enger Verbindung mit dem verantwortlichen Umgang mit den Interessen der in der Nachbarschaft wohnenden Bevölkerung. Alle Nutzer, Privatpersonen, Vereine oder sonstige Gruppierungen, verpflichten sich, deren Belange zu achten und Störungen insbesondere durch Lärm zu vermeiden.

2. Nutzung allgemein

Die Nutzung eines Raumes oder mehrerer Räumen sowie des Außenbereichs ist nur über einen Nutzungsvertrag möglich.

Ausnahme: Der Förderverein tritt als Veranstalter auf. Alle Nutzer verpflichten sich, die Getränke aus dem Depot des Fördervereins zu nehmen und laut Preisliste zu zahlen. Das Mitbringen von eigenen Getränken ist verboten .

Ausnahmen: a. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren

b. Veranstaltungen der örtlichen Vereine

c. private Feiern von Mitgliedern

2.1 Nutzungsgebühr

Bei Vereinsveranstaltungen oder privaten Feiern wird eine Nutzungsgebühr erhoben, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

2.2 Reinigungen durch die Nutzer

Jeder Nutzer verpflichtet sich, alle genutzten Räume, Treppenhaus und Toiletten ordnungsgemäß zu reinigen. Hof und Parkplatz sind bei Verschmutzung selbstverständlich mit zu reinigen. Sollte die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgen und eine Nachreinigung durch den Förderverein nötig werden, muss der Nutzer 50,00 € für die Nachreinigung zahlen. Alle Nutzer verpflichten sich, die benutzten Gegenstände wie Gläser, Tassen, Teller, Besteck usw. ordnungsgemäß zu reinigen und an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.

2.3 Reinigungen durch den Förderverein

Die Reinigung durch den Förderverein kostet zusätzlich zur Unkostenpauschale 50,00 € und bezieht sich nur auf das Putzen der vertraglich vereinbarten Räumlichkeiten. Sollten vertragswidrig weitere Bereiche genutzt worden sein, sind zusätzlich mindestens weitere 50,00 € zu bezahlen, je nach Umfang der Reinigung.

2.4 Müllentsorgung

Angefallener Müll, auch Essensreste, müssen von allen Nutzern selbst entsorgt werden. Die Mülltonnen des Fördervereins dürfen hier nicht genutzt werden.

Ausnahme: Dauernutzer

3. Nutzerbezogene Regelungen und Bestimmungen

Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen sind das Bundes- und das Bayerische Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Folgende Immissionsrichtwerte dürfen nicht überschritten werden: tagsüber außerhalb der Ruhezeiten 55 dB (A) tagsüber innerhalb der Ruhezeiten 50 dB (A) nachts 40 dB (A)

3.1 Bestimmungen für alle Nutzer

Fenster und die ins Freie führenden Türen sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Im Jugendraum gilt dies ab 20:00 Uhr. Nach 22:00 Uhr ist bei An- und Abfahrten sowie beim Rauchen jeder Lärm zu vermeiden.

3.2 Dauernutzer

Die Dauernutzung bezieht sich nur auf den Gebäudebereich. Eine Nutzung von Außenbereichen ist nicht zulässig.

3.3 Private Nutzung

Mitglieder mit Vereinsbeitritt 2011 haben das Recht, einmal innerhalb von 5 Jahren einen Raum für eine private Feier zu nutzen. Dieses Recht ist nicht übertragbar. Mitglieder mit Vereinsbeitritt ab 2012 müssen 5 Jahre Mitglied sein, um dieses Recht in Anspruch nehmen zu können. Ausgenommen beitragsfreigestellte Jugendliche, hier greift die Jugendraumordnung. Privatveranstaltungen sind nur innerhalb des Gebäudes zulässig. **Ab 22.00 Uhr muss der Geräuschpegel verbindlich auf Zimmerlautstärke zurückgefahren werden.**

3.4 Veranstaltungen der örtlichen Vereine

Bei diesen Veranstaltungen handelt es sich um Aktivitäten, die unregelmäßig im Jahresrhythmus oder auch in größeren Abständen stattfinden. Für alle Abendveranstaltungen der Ortsvereine ist das Ende für 24:00 Uhr festgelegt. Musikdarbietungen bei den Veranstaltungen müssen um 22:00 Uhr beendet sein. Die Nutzung des Schulhofes ist erlaubt, wobei auch hier ab 22:00 Uhr der nach den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften geringere Lärmpegel zu beachten ist. Auf dem Gelände außerhalb der Schule (Hof) sind max. 5 Veranstaltungen im Kalenderjahr zulässig. Eine Veranstaltung darf im Höchstfall 2 Tage dauern, plus einer Sonderveranstaltung.

Im Kalenderjahr sind maximal an 13 Kalendertagen Veranstaltungen auf dem Gelände (Hof) zulässig. Dabei dürfen folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber außerhalb der Ruhezeiten 65 dB (A)

tagsüber innerhalb der Ruhezeiten 60 dB (A)

nachts 50 dB (A)

Zwischen den einzelnen Terminen ist ein Mindestabstand von zwei Wochenenden einzuhalten.

3.5 Nutzung des Jugendraums

Der Jugendraum darf nur bis 23:00 Uhr genutzt werden. Musikdarbietungen sind bis 22:00 Uhr möglich. Beschallungsanlagen sind verboten. Fenster und die ins Freie führenden Türen sind ab 20:00 Uhr geschlossen zu halten.

3.6 Sonderveranstaltungen der örtlichen Vereine

Bei einer Sonderveranstaltung handelt es sich um einen außerordentlichen Festtag, der von einem Ortsverein begangen wird. Eine Sonderveranstaltung entspricht einem Tag. Drei Sonderveranstaltungen sind im Jahr erlaubt. Das Ende dieser Veranstaltungen ist 24:00 Uhr. Musikdarbietungen enden bei den Sonderveranstaltungen auch um 22:00 Uhr. Eine Verlängerung von Musikdarbietungen bei Sonderveranstaltungen bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommune, wobei 24.00 Uhr als maximale Obergrenze nicht überschritten werden darf.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist nur eine Sonderveranstaltung erlaubt. Sonderveranstaltungen können auch im Hof stattfinden. Der Förderverein behält sich das Recht vor, einen Tag als Sonderveranstaltung für eigene Zwecke zu nutzen. Bei privater Nutzung ist keine Sonderveranstaltung möglich.

3.7 Terminvergabe

Der Gesamtvorstand des Fördervereins entscheidet, ob eine Veranstaltung stattfindet bzw. in welche Kategorie diese eingeordnet wird. Die Vorstandschaft hat das Recht, bei politischen oder sittlichen Bedenken die Nutzung abzulehnen. Eine Zusage von Terminen zur privaten Nutzung ist erst möglich, nachdem die am Projekt beteiligten Gruppen oder Vereine ihre Termine festgelegt haben.

3.8 Änderungen der Haus- und Benutzerordnung

Die Haus- und Benutzerordnung wurde, was den Immissionsschutz betrifft, vom Landratsamt Bad Kissingen vorgegeben. Ohne Zustimmung dieser Behörde kann alles was den Immissionsschutz betrifft nicht ausgeweitet werden.

Die Einhaltung und Überwachung der oben genannten Anordnungen und Bestimmungen obliegt dem Förderverein Dorfgemeinschaft Stralsbach.

Stralsbach, den 29. Mai 2012

Die Vorstandschaft